

gebracht.²³³⁶ Das Sozialhilfegesetz schreibt, mit der Ausnahme des sog. normativen Wohngeldes, nur die Rahmenbedingungen dieser Leistungen vor. Die detaillierte Ausarbeitung der konkreten Leistungsvoraussetzungen und der Leistungshöhe bleibt die Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltungen.²³³⁷

Neben diesen staatlichen Unterstützungen besteht noch die Möglichkeit, als Mitglied einer privaten Selbsthilfekasse, private Vorsorgeleistungen für den Fall der Bedürftigkeit zu beziehen.²³³⁸

2. Zusammenfassung: Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts auf das System der sozialen Sicherheit in Ungarn

2.1. Grundfragen zur Untersuchung des Einflusses

Dieser Untersuchung wurde ein Einflussbegriff zugrunde gelegt, der das Aufeinander wirken von Rechtsnormen beschreibt, wobei er den Ausgangspunkt und den Endpunkt des Einflussprozesses als gleichwertig darstellt. Am Ausgangspunkt des Prozesses stehen die Einflussfaktoren, die Verfassung und bestimmte internationale Verträge. Am Endpunkt befinden sich die beeinflussten Normen, also Gesetze, welche die Leistungen der sozialen Sicherheit regeln.²³³⁹ Der Einfluss entfaltet sich mit der Hilfe des Gesetzgebers bzw. des Verfassungsgerichts, die im Rahmen dieser Untersuchung als Einflussmedien bezeichnet werden. Hinweise auf einen verfassungsrechtlichen oder internationalrechtlichen Einfluss wurden in der beeinflussten Norm selbst, in den protokollierten Stellungnahmen der Gesetzgebungsorgane bzw. in Entscheidungen des Verfassungsgerichts gesucht.²³⁴⁰

Im Rahmen dieser Untersuchung wird bei der Bestimmung des verfassungsrechtlichen Einflusses unter Verfassungsrecht das formelle Verfassungsrecht, also die Verfassung der Republik Ungarn, verstanden.²³⁴¹ Als internationalrechtliche Einflüsse kommen Einflüsse solcher internationalrechtlicher Übereinkommen in Frage, die Menschenrechte zum Gegenstand haben oder die soziale Sicherheit betreffen.²³⁴² Demnach wurden neben den in der ungarischen Verfassung bestimmten Grundrechte und Verfassungsprinzipien vor allem die zwei Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen, die UN-Kinderrechtskonvention und die Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen

²³³⁶ Vgl. Erster Hauptteil: 3.7.2.4.

²³³⁷ Vgl. Erster Hauptteil: 2.6.1.; 3.7.2.1.; 3.7.2.2.; 3.7.2.3.; 3.7.2.4.

²³³⁸ Vgl. Erster Hauptteil: 3.7.1.

²³³⁹ Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.1.1.

²³⁴⁰ Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.1.1. und 1.1.2.

²³⁴¹ Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.

²³⁴² Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.2.

mit Behinderungen, zudem die zwei Menschenrechtskonventionen des Europarats als mögliche Einflussfaktoren in Betracht gezogen.²³⁴³

2.2. Internationalrechtliche Einflüsse

Konkrete internationalrechtliche Einflüsse wurden bei der Analyse des Gesetzgebungsprozesses des Gesetzes über das Gesundheitswesen (GüG), des Gesetzes über die Rechte der Behinderten und über die Sicherung ihrer Chancengleichheit (GüRB), des Rehabilitationsrentengesetzes (RRG), des Kinderschutzgesetzes (KschG) und des Sozialhilfegesetzes (SozHG) gefunden.

Die in § 5-25 GüG geregelten Patientenrechte stellen, gemäß den protokollierten Stellungnahmen der Gesetzgebungsorgane, die Umsetzung der WHO-Charta der Patienten dar. Patientenrechte sichern Patienten aus der Menschenwürde und aus dem Selbstbestimmungsrecht abgeleitete Rechte, wie z.B. das Recht auf die Zurückweisung einer Behandlung, Akteneinsicht und Recht auf Information.²³⁴⁴

Bei der Regelung der Rechte der Behinderten deutet bereits die Präambel des Gesetzes allgemein darauf hin, dass die Vorschriften des GüRB mit den allgemein anerkannten Regeln des internationalen Rechts im Einklang seien. Darüber hinaus werden konkrete internationale Dokumente in der Gesetzesbegründung genannt, mit denen das ganze Gesetz in seiner Ausrichtung und in seinem Inhalt übereinstimme. Darunter sind auch das ILO Übereinkommen Nr. 159 über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, Art. 23, 25 UN-Kinderrechtskonvention und Art. 10 I., 15 ESC. Anhand dieser Hinweise lässt sich darauf schließen, dass die oben genannten internationalen Verträge bei der Ausarbeitung der Rechte der Behinderten (§ 5-11 GüRB) und bei der Festlegung der Regeln der Behindertenunterstützung (§ 22-23/F GüRB) ausschlaggebend waren. (*Vgl. These 3*)²³⁴⁵

Gemäß der Begründung des RRG wurden bei der Bestimmung der Grundbegriffe der Rehabilitationsrente (vor allem für die Bestimmung des Gesundheitsschadens) die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ der WHO übernommen, was auf einen starken Einfluss der WHO-Bestimmungen auf die Anspruchsvoraussetzungen der Rehabilitationsrente hindeutet. (*Vgl. These 3*)²³⁴⁶

Auch im Bereich der Kinderwohlfahrts- und Kinderschutzleistungen konnte ein internationalrechtlicher Einfluss festgestellt werden. Sowohl der Gesetzestext selbst (in der Präambel und unter den sog. Zielbestimmungen), als auch die Gesetzgebungsdokumente deuten darauf hin, dass die UN-Kinderrechtskonvention die Grundlage für die im KschG geregelten Rechte des Kindes darstellt. Die Gewährleistung dieser Rechte erfolgt teils durch die im selben Gesetz geregelten Kinderwohlfahrts- und Kinderschutz-

2343 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.2.3. und 1.3.3.

2344 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.3.1.6.; Auswertung: 3.1.

2345 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.4.1.6.; Auswertung: 4.

2346 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.4.1.7.; Auswertung: 4.